

Prüfung ein Verschlußanerkennnis aus. Die zuständigen Zolldienststellen legen die Gültigkeit und Behandlung der ausgestellten Verschlußanerkennnisse fest.

(4) Für Lastkraftwagen, ihre Anhänger und für Behälter (Container), die gemäß Abs. 1 verschlußsicher eingerichtet sind, stellen die zuständigen Zolldienststellen auf Antrag und nach entsprechender Überprüfung ein Verschlußanerkennnis oder ein Zulassungszeugnis aus. Gleichzeitig legen die Zolldienststellen die Überwachungsmaßnahmen bei baulichen Veränderungen und Reparaturen der Lastkraftwagen, ihrer Anhänger und der Behälter (Container) sowie für die Gültigkeit und Behandlung derausgestellten Verschlußanerkennnisse oder Zulassungszeugnisse fest.

§ 5

Über das Ergebnis der Kontrolle sind von den zuständigen Zolldienststellen Kontrollvermerke zu fertigen.

Teil II

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 6

Die Abfertigung zum freien Verkehr

(1) Zollgut kann von der zuständigen Zolldienststelle auf Antrag zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn hinsichtlich dieses Zollgutes die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten wurden und wenn sich der Antragsteller den Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen bei der Einfuhr unterwirft.

(2) Der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist zu stellen

1. durch Vorlage von Einfuhrgenehmigungsdokumenten oder anderen an deren Stelle zugelassenen Dokumenten, die nach den Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich sind, oder
2. durch Vorlage von Zoll- und Devisenerklärungen oder anderen an deren Stelle zugelassenen Dokumenten oder
3. durch Vorlage von Überwachungsdokumenten, die für den Berufsreiseverkehr vorgeschrieben sind, oder
4. mündlich, wenn dies in begründeten Fällen von der zuständigen Zolldienststelle für ausreichend angesehen wird.

(3) Ein Zollantrag ist nicht erforderlich für Zollgut, das gemäß § 5 der Zollüberwachungsordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 319) von der Vorführungspflicht befreit ist.

§ 7

Die Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr

(1) Zollgut kann von der zuständigen Zolldienststelle auf Antrag zur direkten oder indirekten Ausfuhr gemäß § 3 der Zollüberwachungsordnung abgefertigt werden, wenn hinsichtlich dieses Zollgutes die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten wurden.

(2) Der Zollantrag auf Abfertigung zur direkten oder indirekten Ausfuhr ist zu stellen

1. durch Vorlage von Ausfuhrgenehmigungsdokumenten oder anderen vorgeschriebenen Dokumenten, die nach den Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für Warenbewegungen über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich sind, oder
2. durch Vorlage von Zoll- und Devisenerklärungen oder anderen an deren Stelle zugelassenen Dokumenten oder
3. durch Vorlage von Überwachungsdokumenten, die für den Berufsreiseverkehr vorgeschrieben sind, oder
4. mündlich, wenn dies in begründeten Fällen von der zuständigen Zolldienststelle für ausreichend angesehen wird.

(3) Ein Zollantrag ist nicht erforderlich für Zollgut, das gemäß § 5 der Zollüberwachungsordnung von der Vorführungspflicht befreit ist.

Die Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr

§ 8

(1) Zollgut, das innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder durch das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befördert werden soll, kann auf schriftlichen Antrag in dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Vordruck „Zollbegleitschein“ zum Zollanweisungsverkehr abgefertigt werden.

(2) Die zuständige Ausfertigungszolldienststelle bestimmt die Empfangszolldienststelle, setzt eine angemessene Frist für die Wiedervorführung fest, sichert die Identität der Ware gemäß § 3 dieser Durchführungsbestimmung und legt erforderlichenfalls weitere Überwachungsmaßnahmen fest.

§ 9

(1) Das zum Zollanweisungsverkehr abgefertigte Zollgut ist vom Antragsteller ohne willkürliche Verzögerungen und ohne willkürliche Veränderungen der Waren sowie Beförderungsmittel zu befördern und innerhalb der festgesetzten Frist der Empfangszolldienststelle wieder vorzuführen.

(2) Der Antragsteller kann das zum Zollanweisungsverkehr abgefertigte Zollgut einem anderen Zollbeteiligten zur Beförderung übergeben. Dieser Zollbeteiligte hat die ordnungsgemäße Übernahme des Zollgutes und der im Abs. 1 genannten Pflichten im Zollbegleitschein schriftlich zu bestätigen. Der Zollbeteiligte hat dem Antragsteller auf Wunsch schriftlich die ordnungsgemäße Übernahme des Zollgutes und der im Abs. 1 genannten Pflichten zu bestätigen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei weiteren Übergaben an andere Zollbeteiligte.

§ 10

Der Antragsteller oder der Zollbeteiligte, der das zum Zollanweisungsverkehr abgefertigte Zollgut ordnungsgemäß übernommen hat, ist verpflichtet, dieses Zollgut der nächstgelegenen Zolldienststelle vorzuführen, wenn

1. durch eine beabsichtigte Unterbrechung der Beförderung oder andere Umstände die Einhaltung der festgesetzten Wiedervorführungsfrist nicht möglich ist oder